

Informationen zur Wertermittlung

Bei **jeder** Neuverpachtung wird vorab der Wert eines Gartens ermittelt. Art und Zustand der Bebauung, die Vielfalt der Bepflanzung sowie der Pflegezustand ergeben den Wert.

Die Wertermittlung findet auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Richtlinien des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. sowie der aktuellen Gartenordnung des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V. statt.

Auf der Webseite des Stadtverbandes im Bereich *Download* befindet sich eine Liste der Wertermittler, die vom Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. ausgebildet wurden und vom Stadtverband anerkannt sind.

Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter, sie betragen aktuell 120,00 Euro. Er benennt auch den Wertermittler, der die Wertermittlung durchführen soll. Die Benennung des Wertermittlers kann der Pächter auf den Vereinsvorstand übertragen. Ein Wertermittler aus dem eigenen Verein kann nicht beauftragt werden.

Ablauf bei Gartenaufgabe

- Das Pachtjahr endet am 30. November. Die **fristgerechte** Kündigung der Parzelle sowie der Vereinsmitgliedschaft muss dem Vereinsvorstand bis zum **dritten Werktag im August** desselben Jahres schriftlich vorliegen.
- Der Pächter sollte bei Bedarf die Möglichkeit haben, **vor** der Wertermittlung gemeinsam mit dem Fachberater des Vereins oder einem Vorstandsmitglied bzw. Obmann eine Gartenbegehung vorzunehmen. Er kann auf eventuelle Mängel wie Pflegerückstand, übergroße Laube oder nicht erlaubte Anpflanzungen (z.B. Thuja, Kirschlorbeer etc.) hingewiesen werden, die eine Wertminderung zur Folge haben. Der Pächter erhält Gelegenheit, die Mängel vor der Wertermittlung zu beseitigen.
- Der Vorstand vereinbart mit dem Pächter und dem Wertermittler einen Termin zur Wertermittlung des Gartens. Anwesend sind der Pächter (oder bei seiner Verhinderung ein Angehöriger), der Fachberater und ein Vorstandsmitglied bzw. Obmann.
- Vor Begehung des Gartens entrichtet der Pächter die Aufwandsentschädigung an den Wertermittler, der den Erhalt quittiert.
- Der Wertermittler erfasst Parzellengröße, Anpflanzungen, Gebäude, Wege, Zäune etc. sowie den Pflegezustand des Gartens.
- Der Vorstand erhält die Wertermittlung in dreifacher Ausfertigung (Vorstand, Altpächter, Neupächter) in Form einer detaillierten Aufstellung, in der auch eventuelle Rückbauverpflichtungen benannt sind.
- Der abgebende Pächter muss vor Gartenübergabe die Mängel beseitigen. Ist ihm dies nicht möglich (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), bemüht sich der Vorstand um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung.
- Die Wahl des Neupächters obliegt dem Vereinsvorstand. Er vereinbart, nach Absprache mit dem Altpächter, Besichtigungstermine mit Interessenten.
- Ist ein neuer Pächter gefunden, findet die Gartenübergabe nach Absprache mit dem scheidenden Pächter statt. Der Vorstand fertigt dazu ein Übergabeprotokoll an. Gehen Rückbauverpflichtungen auf den Neupächter über, sind diese in einer angemessenen Frist, die im Übergabeprotokoll benannt wird, zu erfüllen und vom Vorstand bzw. Obmann zu bestätigen.

Haben Sie Fragen zum Ablauf einer Wertermittlung bzw. Gartenübergabe? Ihr Vereinsvorstand oder der Fachberater Ihres Vereins hilft Ihnen gerne weiter.

Hinweis

Auch bei Gartenübernahme durch einen Angehörigen des Pächters ist eine Wertermittlung zwingend erforderlich.